



An alle
Primärärzte und
Verwaltungen der OÖ Krankenanstalten

Sondergebühren – Infos aus der Schlichtung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie über ein paar Punkte informieren, die im Rahmen der letzten Sitzungen des Schlichtungsausschusses zur Interpretation der Ärztehonorarvereinbarung besprochen wurden.

1. Aufenthalte zur CT - Infiltration

Die Vertreter der Versicherungen sind generell der Auffassung, dass derartige Aufenthalte nicht stationär notwendig sind. Wir haben von Seiten der Ärztekammer immer damit argumentiert, dass nach derartigen Infiltrationen unbedingt eine längere Bettruhe eingehalten werden muss und daher die Behandlung im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erfolgen muss. Es konnte schließlich ein Agreement dahingehend erzielt werden, dass stationäre Aufenthalte zur Infiltrationen dann von den Versicherungen bezahlt werden, wenn eine Dokumentation über die Bettruhe vorgelegt werden kann, wobei grundsätzlich sechs Stunden Bettruhe verlangt werden.

Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Bettruhe nachweislich dokumentiert ist, sei es im Eingriffsprotokoll oder etwa auch auf der Fieberkurve.

2. Dokumentation

Um die Notwendigkeit stationärer Aufenthalte gegenüber der Versicherung wirksam argumentieren zu können, ist generell eine entsprechende Dokumentation notwendig. Bedauerlicherweise werden hin und wieder Fälle vorgelegt, wo während eines kurzen stationären Aufenthaltes keine Fieberkurve geführt wurde und auch sonst kein Dekurs



vorgelegt werden konnte. Da ist es für die Vertreter der Ärztekammer im Schlichtungsausschuss dann naturgemäß schwierig, Argumente für die Notwendigkeit der stationären Aufnahme zu finden. Ein wichtiger Aspekt dabei sind die Einweisungen. Wenn aktuelle Einweisungen vorgelegt werden können, haben wir eine gute Ausgangsposition gegenüber den Versicherungen.

3. Nachweisliche Zustimmung der Patienten zur Aufnahme auf die Sonderklasse

Von den Versicherungen wurden wir informiert, dass es oftmals keine dokumentierte Erklärung der Patienten oder Angehörigen für die Aufnahme auf der Sonderklasse gibt. Auch sei schon vorgekommen, dass den Patienten offenbar nicht bewusst war, dass sie auf der Sonderklasse gelegen sind, da sie im Nachhinein Ersatztaggeld von ihrer Versicherung gefordert haben. Ohne nachweisliche Zustimmung des Patienten bzw. der Angehörigen zur Aufnahme auf die Sonderklasse sind die Versicherungen nicht verpflichtet, die Kosten der Häuser bzw. die Arzthonorare zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang wurde von den Versicherungen darauf hingewiesen, dass Verpflichtungserklärungen gemäß der DVVB zwar grundsätzlich nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Uns wurde mitgeteilt, dass diese nur dann angefordert werden, wenn Rechnungen gestellt werden, bevor die Kostenübernahme vorliegt. Es soll vorkommen, dass Kostenübernahmeerklärungen sehr spät an die Versicherungen geschickt werden und noch bevor die Zusage seitens der Versicherung erfolgt, bereits die Rechnung gestellt wird.

4. Standardbogen

Wir dürfen Sie ersuchen, wenn Sie einen Fall an den Schlichtungsausschuss vorlegen, die Standardbögen vollständig auszufüllen. Insbesondere ist eine ärztliche Stellungnahme unbedingt anzuschließen, wobei natürlich wichtig ist, dass sich die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente auch tatsächlich in der Krankengeschichte wiederfinden.

5. Alle wichtigen Infos finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage unter www.aekooe.at Themen von A – Z - Sondergebühren Verträge und Schlichtung.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

VP Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident